

das die Stunde, wo er seine Feder aus der Hand legt und überhaupt den Geschäften, welche er mündlich abzuthun hat, nachlebt. In dieser Beziehung schien allerdings im Wege des bisherigen gegründet, daß man bei dem Gesetz diese Bestimmung treffe. Würde man aber andere Bestimmungen eintreten lassen, so würde das Gesetz eine ungleich kürzere Fassung bekommen können. Man würde geradezu sagen, daß die Partei als contumax zu achten wäre, welche bei einem eine Stunde nach der Zeit, wo sie geladen wäre, geschenehen Aufrufe sich nicht gemeldet hätte. Damit wäre das ganze Gesetz abgethan und es dürfte also nur bestimmt werden, daß der Aufruf nicht vor Ablauf einer Stunde nach der Zeit geschehen könnte, zu welcher die Parteien citirt worden sind.

Referent D. Schilling: Wenn auch die bisherigen Zweifel nur auf die beiden Stunden 12 und 5 Uhr sich bezogen haben, und daher die Aufgabe der hohen Staatsregierung zunächst nur darauf gerichtet sein konnte, diesen Zweifel zu lösen, so bin ich doch überzeugt, daß die Gerichte sowohl, als überhaupt Alle, die bei Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betheilt sind, es mit Freuden anerkennen werden, wenn die Versäumnis am Termin so bestimmt wird, wie von der Deputation vorgeschlagen ist; denn es liegt dies im allseitigen Interesse, wie in dem Berichte ausgeführt worden ist. — Daß nun die Zeit von 11 — 12 Uhr die geeignetste Zeit zum gerichtlichen Erscheinen sowohl für die arbeitende Classe, als für die Advocaten sei, will ich nicht in Zweifel ziehen; allein welcher Nachtheil entsteht daraus, wenn in dieser Zeit so viele Parteien sich einfinden, daß mehre derselben Stunden lang warten müssen, weil nicht alle in demselben Momente vorge lassen werden können. Wird es den Arbeiter nicht in seinen Berufsgeschäften bedeutend stören, wenn er in dieser Stunde erschienen ist, und dann bis 2 oder 3 Uhr warten muß, und eben so den Advocaten, der von der Partei zugezogen worden ist? Wenn aber Jeder weiß, daß er spätestens eine Stunde nach der in der Vorladung bestimmten erscheinen muß, so kann er seine Einrichtung darnach treffen; und sollte bei ihm ein Hindernis eintreten, so steht es ihm ja, wie schon vorhin erwähnt wurde, frei, um Verlegung des Termins zu bitten, indem er bei dem ersten Gesuch dieser Art nicht einmal Gründe anzugeben braucht, sondern nur, wenn er wiederholt den Termin verlegt zu sehen wünscht. Also scheint schon dadurch dem Uebelstande vorgebeugt, wenn dem einen oder andern ein Termin zur Unzeit angesetzt worden sein sollte. Und dann muß man doch auch dem Richter so viel zutrauen, daß er nicht zur ungelegenen Zeit Termine anberaumen werde. Mir scheint die vorgeschlagene Bestimmung im Interesse aller Betheiligten, und ich bin überzeugt, daß Niemand sich darüber beschweren werde.

Bürgermeister D. Groß: Ich erkenne die Gründe sehr wohl, welche die hohe Staatsregierung bei Abfassung der in das Gesetz aufgenommenen Bestimmung geleitet haben; allein

ich muß demungeachtet die Ansicht der Deputation theilen, und halte es für einen Gewinn, wenn in dem Proceß über ganz geringe Sachen eine Stunde nach Ablauf der Zeit, zu welcher die Parteien geladen sind, für den Außengebliebenen die Contumaz eintritt. Es scheint in dem Bedürfnis namentlich der größern Städte unbedingt zu liegen, daß nicht eine Partei in den Fall gesetzt wird, mehre Stunden auf die säumige Partei zu warten und dadurch vielleicht einen Verlust zu erleiden, der mit der Anforderung selbst, welche nur einen unbedeutenden Gegenstand betrifft, nicht in Verhältniß steht. Auch erachte ich daß von dem Herrn Regierungskommissar aufgestellte Bedenken nicht für so erheblich. In manchen Fällen wird der Richter selbst darauf Rücksicht nehmen, daß Parteien, von denen ihm bekannt ist, daß nur zu einer gewissen Stunde ihr Erscheinen ohne Schwierigkeit erfolgen kann, zu dieser Stunde vorgeladen werden, und ich sollte glauben, daß, wenn jede Partei eine Stunde Frist hat, um zu der in der Ladung bestimmten Zeit zu erscheinen, sie ohne wesentlichen Nachtheil den Termin innen halten kann. Aus diesen Gründen werde ich für die Ansicht der Deputation mich erklären.

Königl. Commissar D. Einert: Wenn der Richter den Parteien eine Stunde zum Erscheinen bestimmt, so berücksichtigt er dabei zunächst seine eigne Person. Er bestimmt eine solche Stunde, wo es ihm am geeignetsten ist, das Geschäft vorzunehmen. Das kann gerade für die Parteien die unbequemste sein. Ich will mich bloß auf ein Beispiel beziehen. Wenn ein Gerichtshalter, der zwei Stunden von Dresden Gericht hält, die Stunde von 8 oder 9 Uhr des Vormittags für den Termin bestimmt, wo ich als Kläger oder Beklagter zu erscheinen hätte und der Gegenstand beträfe zwei Thaler, so wäre die Sache abgemacht, ich müßte meine Sache aufgeben, wenn ich um 9 oder 10 Uhr contumax wäre, weil ich gerade um diese frühe Tageszeit nicht erscheinen könnte. Wenn ich den Termin abwarten und einen Weg von zwei Stunden machen müßte, so geschähe meinen Geschäften mehr Eintrag, als das Streitobject beträgt. Allein um die gewöhnliche Zeit zu beobachten, werden Advocaten sich finden. Dergleichen Fälle können vorkommen, und es ist immer eine bedenkliche Sache, das, was Jahrhunderte lang durch Usanz bestanden, so wesentlich zu ändern. Auf der andern Seite verkenne ich nicht, daß in das ganze Contumazialwesen eine größere Ordnung käme, wenn man es dahin brächte, daß der nächstfolgende Glockenschlag nach der zum Termin bestimmten Stunde die Contumaz mit sich brächte.

Bürgermeister W e h n e r: Es kommt hauptsächlich darauf an, was bei der Sache praktisch ist, ob der Vorschlag der Regierung oder der der Deputation. Man muß sich die Sache so denken, wie sie im gemeinen Leben vorkommt. Wenn es nach dem Vorschlage der Regierung gehen soll, so werden früh, und wie es in Dresden oft der Fall ist, auf 10, 11 und 12 Uhr mehre Parteien an einem Morgen bestellt. Was würde die Folge sein? Sie kämen alle um 12 Uhr, und das Gericht würde sich in Verlegenheit befinden, es würde nicht wissen, wie es von 12